

LSG-Tarif

Musikservices für gewerbliche Betriebe

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH veröffentlicht gemäß § 18 Abs. 1 Z. 5 VerwGesG 2006 folgenden Tarif:

Geltungsbereich: Dieser Tarif regelt die Erteilung von Nutzungsbewilligungen an Dienstleister, die Musikservices gegenüber gewerblichen Betrieben erbringen, wobei diese Betriebe vorgestellte lineare Musikprogramme ausschließlich zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe in ihren Gewerbebetrieben von den gemäß diesem Tarif lizenzierten Dienstleistern beziehen. Der Tarif bezieht sich auf das gesamte von der LSG wahrgenommene Repertoire an zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern (Datenträgern).

Umfang der Nutzungsbewilligung: Die LSG erteilt den Lizenznehmern (Dienstleister) zu den Bedingungen dieses Tarifs eine nicht-ausschließliche Nutzungsbewilligung an ihrem Repertoire, soweit dies für die Speicherung (Vervielfältigung) und Übertragung im Rahmen des Musikservices und ausschließlich zum Zweck der nachfolgenden öffentlichen Wiedergabe durch gewerbliche Betriebe erforderlich ist. Gewerbliche Betriebe im Sinne dieses Tarifs sind jene Betriebe, die unter § 29 des Gesamtvertrages AKM/VVAT fallen.

Vertragspartner: Die Nutzungsbewilligungen werden grundsätzlich jenen Dienstleistern erteilt, die den Musikservice gegenüber den gewerblichen Betrieben erbringen.

Tarif: Das Entgelt für die erteilte Nutzungsbewilligung berechnet sich nach gestaffelten Flächentarifen und ist pro Standort, der mit dem Musikservice versorgt wird, vom Lizenznehmer an die LSG zu entrichten.

Fläche in m2	EUR pro Monat	EUR pro Jahr
0 - 200	5,21	62,50
201-300	5,76	69,21
301-400	7,21	86,51
401-500	8,65	103,81
501-600	10,09	121,11
601-700	11,54	138,43
701-800	12,98	155,73
801-900	14,43	173,03
901-1000	15,86	190,33

Zuschlag je angefangene weitere 100 m2 innerhalb eines bespielten Flächenanteiles
von 1.001 m2 und 5.000 m2

+ 100 m2	0,61	7,29
----------	------	------

Zuschlag je angefangene weitere 100 m2 innerhalb eines bespielten Flächenanteiles
von 5.001 m2 und 10.000 m2

+ 100 m2	0,38	4,48
----------	------	------

Zuschlag je angefangene weitere 100 m2 innerhalb eines bespielten Flächenanteiles
über 10.000 m2

+ 100 m2	0,21	2,59
----------	------	------

Dieser Tarif gilt für Nutzungen, für die kein Gesamtvertrag, keine Satzung und keine sonstige Vereinbarung gelten. (Gesamt-) Vertragspartner erhalten einen Vertragsrabatt von 20% auf den veröffentlichten Tarif. Marktübliche Mengenrabatte sind vertraglichen Regelungen vorbehalten.

Die tariflichen Lizenzbeträge werden nach dem Index der Verbraucherpreise 2005 wertgesichert. Sie werden jährlich mit Wirksamkeit vom 1.1., erstmals zum 1.1.2010, neu berechnet, wobei jede Indexveränderung zu berücksichtigen ist. Maßgeblich ist der Vergleich der September-Indizes des laufenden Jahres gegenüber dem Vorjahr (Ausgangswert für die erste Valorisierung ist der Index für September 2008). Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise eingestellt werden, wird ein von Statistik Austria herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index zugrunde gelegt.

Abrechnung: Die Lizenznehmer (Dienstleister, die den Musikservice anbieten) rechnen der LSG bis spätestens 15.1. bzw. 15.7. jeweils für ein halbes Jahr im Nachhinein die mit einem lizenzierten Musikservice versorgten Abnehmer samt Anzahl der Standorte ab. Die Lizenzzahlung an die LSG erfolgt durch den Lizenznehmer. Nähere Abrechnungsdetails sind einzelvertraglich festzulegen.

Allgemeine Bestimmungen: Die Nutzungsbewilligung ist immer vor der Nutzung einzuholen. Sämtliche Rechtsfolgen, die das österreichische Urheberrechtsgesetz für den Fall der Rechtsverletzung vorsieht, bleiben vorbehalten.

7.1.2009

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH.